

Antwort auf die Interpellation 225

Auswirkungen der «Teilrevision 2025» des Steuergesetzes des Kantons Luzern auf die Stadt Luzern

Christa Wenger und Elias Steiner namens der G/JG-Fraktion vom 9. Dezember 2022
StB 29 vom 18. Januar 2023

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 9. März 2023 beantwortet.

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 18. November 2022 hat das Finanzdepartement des Kantons Luzern das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf einer Änderung des Steuergesetzes (Teilrevision 2025, Steuergesetzrevision 2025) eröffnet. Stellungnahmen sind bis spätestens 17. Februar 2023 abzugeben.

Im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 soll die Steuerbelastung für tiefe Einkommen gesenkt werden, um Schwelleneffekte beim Austritt aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe sowie Fehlanreize im Zusammenspiel mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV zu reduzieren. Ebenso sollen die Steuertarife für Kapitalleistungen aus Vorsorge attraktiver gestaltet werden. Auch für juristische Personen werden Steuerentlastungen vorgeschlagen. Zudem soll die Steuergesetzrevision 2025 dazu verwendet werden, verschiedene Vorgaben des Bundesrechts formell ins kantonale Steuergesetz überzuführen und weitere Revisionsanliegen aufzunehmen.

Der Vernehmlassungsentwurf enthält jedoch keine Massnahmen zur angemessenen Beteiligung der Luzerner Gemeinden an Bundessteuern, namentlich an der Ergänzungssteuer, die auf Bundesebene als Umsetzungsmassnahme des OECD/G20-Projekts eingeführt werden soll.

Zu den einzelnen Fragen

Zu 1.:

Unterstützt der Stadtrat die Strategie, welche der Kanton mit dieser Teilrevision des Steuergesetzes fahren will?

Der Stadtrat begrüsst einen Teil der vorgeschlagenen Massnahmen. Einigen Massnahmen steht er hingegen kritisch gegenüber.

Zu 2.:

Falls nein: Was wären die Bedingungen, dass der Stadtrat diese Änderung mittragen würde?

Aus Sicht des Stadtrates ist es unabdingbar, dass die Luzerner Gemeinden angemessen beteiligt werden. Ohne entsprechende Anpassung der Vorlage würden die Gemeinden zugunsten des Kantons deutlich an Steuersubstrat verlieren. Dies weil die vorgeschlagenen Steuerentlastungen Kanton und Gemeinden gleichermassen betreffen, dem Kanton mit der jetzigen Vorlage aber die Mehreinnahmen allein

zufließen würden, die sich aus der Ergänzungssteuer und der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer ergeben.

Zu 3.:

Wird sich die Stadtverwaltung an der Vernehmlassung beteiligen? Falls ja: Kann bereits gesagt werden, in welche Richtung sich die Stellungnahme bewegen wird?

Die Stadt Luzern wird bei der Stellungnahme des Verbands Luzerner Gemeinden (VLG) zur vorgeschlagenen Steuergesetzrevision 2025 mitwirken. Aufgrund der besonderen Betroffenheit der Stadt Luzern (Beispiel: prognostizierte Ausfälle bei den Kapitalsteuern) wird der Stadtrat zudem eine separate Vernehmlassungsantwort verfassen.

Wie in der Antwort auf Frage 2 ausgeführt, ist es unabdingbar, dass die Luzerner Gemeinden angemessen beteiligt werden. Dies soll wie folgt umgesetzt werden:

- Verteilung der Ergänzungssteuer im selben Verhältnis wie bei der Gewinnsteuer (OECD-Vorlage)
- hälftige Verteilung der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (aus STAF)
- zurück zum Ertragsteiler von je 50 Prozent bei den Sondersteuern (AFR18)

Zudem ist es angezeigt, bei Steuerentlastungen im Hinblick auf das unsichere Umfeld und mögliche künftige Mindererträge Mass zu halten. Die Steuertarife für Kapitaleistungen aus Vorsorge und die Kapitalsteuer für juristische Personen sollen daher weniger stark gesenkt werden.

Anfang Dezember 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Individualbesteuerung eröffnet; der Kanton Luzern unterstützt die Individualbesteuerung mit einer Standesinitiative. Bei der Einführung der Individualbesteuerung dürfte mittelfristig mit weiteren Steuerausfällen zu rechnen sein. Bei allzu hohen Steuerentlastungen im Rahmen der Steuergesetzrevision 2025 wäre dies für die finanzielle Situation der Luzerner Gemeinwesen problematisch.

Zu 4.:

Gibt es bereits Abschätzungen oder Szenarien, wie stark die Stadt Luzern von den Steuerausfällen betroffen sein könnte?

Anhang 4 zu den Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf «Auswirkungen der berechenbaren Massnahmen auf die Gemeinden (Steuerausfälle)» bildet die Ausfälle nicht vollständig ab (u. a. Patentbox sowie Forschung und Entwicklung nicht berücksichtigt). Basierend auf den Angaben in den Erläuterungen ist für die vorgeschlagenen Massnahmen gesamthaft mit jährlichen Steuerausfällen von rund 32 bis 37 Mio. Franken für die Stadt Luzern zu rechnen. Dies entspricht rund 15 bis 18 Prozent des gesamten Steuerertrags einer Steuereinheit in der Stadt Luzern bzw. rund zwei Steuerzehnteln.

Zu 5.:

Könnte die geplante Änderung des Steuergesetzes die Finanzplanung der Stadt Luzern in den nächsten Jahren bereits beeinflussen, beispielsweise durch Vorkehrungen für künftige Mindereinnahmen?

Jährliche Steuerausfälle von rund 32 bis 37 Mio. Franken würden den Finanzhaushalt der Stadt Luzern erheblich beeinflussen. Würden die vorgeschlagenen Änderungen ohne Anpassung umgesetzt, müsste die Stadt Luzern einschneidende Einsparungen bei den Ausgaben oder eine Erhöhung des Steuerfusses ins Auge fassen, um den Finanzhaushalt im Gleichgewicht zu halten.

Zu 6.:

Falls dem so wäre, welche Instrumente könnten dies sein?

Grundsätzlich ist eine breite Palette von Massnahmen denkbar, um erhebliche Steuerausfälle zu verkraften (vgl. EÜP, HiG). Der jetzige Zeitpunkt ist aber zu früh, um einzelne Massnahmen abzuwägen.

Zu 7.:

Wurde der Stadtrat vorgängig (also vor dem 18.11.2022) durch den Kanton über die Gesetzesänderung informiert?

Breiten Kreisen war seit einiger Zeit bekannt, dass der Kanton eine Vorlage zur Teilrevision des Steuergesetzes vorbereitet. Der VLG wurde im Herbst über die Stossrichtungen der Steuergesetzrevision 2025 informiert. Die Auswirkungen auf die Gemeinden hat der Stadtrat den am 18. November 2022 publizierten Unterlagen entnommen.

Zu 8.:

Wie steht der Stadtrat zum maximalen Betrag von 20 Mio. CHF, der den Gemeinden als Abfederung dienen soll?

Der Betrag von 20 Mio. Franken ist ungenügend. Wir verweisen auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3.